

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2704, 12/2747 —

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz — GewAufspG)

A. Problem

Straftäter aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität erzielen durch die von ihnen begangenen Straftaten Gewinne in beträchtlicher Größenordnung. Diese stellen die „Triebfeder“ des organisierten Verbrechens dar. Dessen Bekämpfung muß daher u. a. darauf abzielen, die Weiterverwendung dieser Straftatgewinne für — u. U. sogar rechtmäßige Zwecke — zu unterbinden. Hierzu ist es zunächst erforderlich, das Waschen von Geld, d. h. die Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf, unter Strafe zu stellen.

Geldwäschevorgänge sind als solche in der Regel schwer erkennbar, da sie meist gut getarnt werden und nicht ohne weiteres von legalen Finanztransaktionen unterschieden werden können. Eine effektive Bekämpfung der — im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorhabens unter Strafe zu stellenden — Geldwäsche hängt daher von folgenden Voraussetzungen ab, die durch dieses Gesetz geschaffen werden sollen:

Den Strafverfolgungsbehörden müssen Anhaltspunkte für Geldwäschetransaktionen verfügbar gemacht werden. Ferner müssen sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf Unterlagen zugreifen können, die Finanztransaktionen und insbesondere die hieran Beteiligten dokumentieren. Schließlich müssen Wirtschaftsunternehmen Vorkehrungen zum Schutz dagegen ergreifen, daß sie für Geldwäsche mißbraucht werden.

B. Lösung

Durch das geplante Gesetz werden Pflichten insbesondere für Banken und andere Gewerbetreibende zur Identifizierung ihrer Kunden sowie zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben geschaffen. Banken und andere Gewerbetreibende müssen ferner den wirtschaftlich Berechtigten einer Finanztransaktion ermitteln. Die bei der Identifizierung erhobenen Feststellungen sind aufzuzeichnen und sechs Jahre lang aufzubewahren.

Nach dem geplanten Gesetz besteht eine Pflicht zur Meldung von Fällen an die Strafverfolgungsbehörden, in denen Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken den Verdacht einer Geldwäsche feststellen. Eine entsprechende Regelung gewährleistet die Weiterleitung von Verdachtsmomenten durch Verwaltungsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden. Unternehmen, die für Geldwäsche in Betracht kommen, haben interne Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Geldwäsche und zur Erleichterung der Strafverfolgung zu treffen.

Folgende Beschlüsse des Ausschusses sind hervorzuheben:

- Die Kurzbezeichnung des Gesetzes soll lauten: Geldwäschegesetz (bisher: Gewinnaufspürgergesetz).
- Der Ausschuß legt einen einheitlichen Schwellenwert für alle Finanztransaktionen einschließlich Einzahlungen auf Konten in Höhe von 25 000 DM fest.
- Die Identifizierungspflicht entfällt, wenn Unternehmen durch deren Inhaber oder deren Mitarbeiter regelmäßig Bargeld auf eigene Konten einzahlen oder von diesen abheben (§ 2 Abs. 4 E).
- Für Berufskammern zugehörige Träger von Berufsgeheimnissen werden Sonderregelungen geschaffen. Danach müssen diese bestimmte Bartransaktionen für ihre Mandanten sowie die Eröffnung von Anderkonten den für sie zuständigen Berufskammern anzeigen. Diese sollen Vergleichsmittelungen von den Instituten erhalten und den Strafverfolgungsbehörden Geldwäscheverdachtsfälle melden. Den Strafverfolgungsbehörden soll der Zugriff auf die bei den Kammern vorhandenen Informationen unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden.
- Aus dem Kanon der von Auslandstöchtern deutscher Firmen zu beachtenden Pflichten wird die Verdachtsmeldepflicht gestrichen (§§ 16, 12 E).
- Die im Regierungsentwurf vorgesehene umfassende Zuständigkeitserweiterung des BKA für die Fälle der international organisierten Geldwäsche einschließlich ihrer Vortaten (Artikel 2 E) wird gestrichen. Es verbleibt bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung.
- Das Gesetz soll einen Monat nach Verkündung in Kraft treten.

Mehrheit im Ausschuß.

C. Alternativen

Seitens der Fraktion der SPD ist eine Herabsetzung der Schwellenwerte auf 15 000 DM, ein vollständiger Wegfall der Ausnahmen für Berufsheimnisträger und eine Verlängerung der Frist in § 12 Abs. 1 Satz 2 beantragt worden.

D. Kosten

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind zu erwarten. Diese lassen sich jedoch gegenwärtig nicht beziffern. Sie werden in erster Linie davon abhängen, in welchem Umfang die rechtlichen Instrumente dieses Gesetzes zu einer Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen werden. Dies läßt sich derzeit nicht voraussagen. Andererseits ist von Mehreinnahmen aus dem Verfall von Straftatgewinnen auszugehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2704,
12/2747 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Juni 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Erwin Marschewski
Berichterstatter

Johannes Singer

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürgeresetz — GewAufspG)
— Drucksache 12/2704 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürgeresetz — GewAufspG)¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft);
2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft);
3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft);
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft);
5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
6. die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft);
7. die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben;
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantengeschäft);

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz — GwG)¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77).

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft).

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Geschäfte als Bankgeschäfte bezeichnen, wenn dies nach der Verkehrsauffassung und dem Zweck dieses Gesetzes gerechtfertigt ist. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

- (2) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist
1. ein Unternehmen, das nicht Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht,
 - a) Beteiligungen zu erwerben,
 - b) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
 - c) Leasingverträge abzuschließen,
 - d) Kreditkarten oder Reisechecks auszugeben oder zu verwalten,
 - e) ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
 - f) mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
 - g) mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
 - h) an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
 - i) Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,
 - j) Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäft),
 - k) in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Buchstabe g angelegte Vermögen für andere zu verwalten oder bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten oder
 2. ein Versicherungsunternehmen, das *gemäß der Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 (ABl. EG Nr. L 330, S. 50), zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallen.*

(2) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist

1. unverändert
2. ein Versicherungsunternehmen, das **Lebensversicherungsverträge anbietet.**

Entwurf

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386, S. 1) erweitert wird.

(3) Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts gilt als Kreditinstitut. Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Finanzinstituts gilt als Finanzinstitut.

(4) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut und die Deutsche Bundespost.

(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens aufgrund eines *amtlichen Ausweises* sowie des Geburtsdatums und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.

(6) Finanztransaktion im Sinne dieses Gesetzes ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.

§ 2

Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute

(1) Ein Institut hat bei *Durchführung einer Finanztransaktion im Wert von 30 000 Deutsche Mark* oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. *Dies gilt nicht, wenn die Finanztransaktion über ein Konto abgewickelt wird, dessen Eröffnung über die Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77) unterliegt. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Konten zu bestimmen, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Finanztransaktion die Pflicht nach Satz 1 ebenfalls nicht gilt, wenn deren Eröffnung einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt. § 154 der Abgabenordnung bleibt unberührt.*

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 30 000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern zwischen ihnen eine Verbindung *offenkundig ist*.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386, S. 1) erweitert wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens aufgrund eines **Personalausweises oder Reisepasses** sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, **soweit sie darin enthalten sind**, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.

(6) unverändert

§ 2

Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute

(1) Ein Institut hat bei **Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren im Sinne von § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes oder Edelmetallen im Wert von 25 000 Deutsche Mark** oder mehr **zuvor** denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen **im Sinne von Absatz 1** durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von **25 000 Deutsche Mark** oder mehr ausmachen, sofern **tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß** zwischen ihnen eine Verbindung **besteht**.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Ein Institut hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 50 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt, soweit nicht bereits eine Identifizierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, besteht. Dies gilt auch, wenn der Betrag auf ein Konto, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77) unterliegt, oder auf ein Konto eingezahlt wird, das in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 genannt ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 4 verpflichtetes Institut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.

§ 3

Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen

(1) Ein Gewerbetreibender, soweit er nicht der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4 unterliegt, eine Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwaltet, oder eine Spielbank hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 50 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

(2) Absatz 1 findet auf Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, sowie auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.

§ 4

Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen

(1) Schließt ein gemäß der Richtlinie 79/267/EWG zugelassenes Versicherungsunternehmen, sofern es eine Tätigkeit im Sinne der Richtlinie 79/267/EWG ausübt, einen Lebensversicherungsvertrag, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 2 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5 000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auf 2 000 Deutsche Mark oder mehr angehoben wird.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben oder wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 1 verpflichtetes Institut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.

(5) entfällt

§ 3

Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen

(1) Ein Gewerbetreibender, soweit er **in Ausübung seines Gewerbes handelt** und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 unterliegt, eine Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwaltet, **in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit**, oder eine Spielbank hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

(2) unverändert

§ 4

Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen

(1) Schließt ein **in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen** einen Lebensversicherungsvertrag ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 2 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5 000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auf 2 000 Deutsche Mark oder mehr angehoben wird.

Entwurf

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versicherungsverträge, die zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, sofern weder bei einer vorzeitigen Beendigung ein Rückkaufswert fällig wird noch diese Versicherungen als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

(3) Kommt in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so kann die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

(4) Die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluß feststellt, daß die Prämienzahlung über ein Konto des Versicherungsnehmers, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG unterliegt, oder über ein in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers abzuwickeln ist.

§ 5

Anpassung von Schwellenbeträgen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die in § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Beträge durch Rechtsverordnung an die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Bezugswerte anzupassen, wenn der ECU-Leitkurs der Deutschen Mark geändert wird.

§ 6

Identifizierung in Verdachtsfällen

Stellt ein Institut oder eine Spielbank Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches *) dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden. Sprechen Anhaltspunkte dafür, daß der Geschäftsbetrieb weiterer Gewerbetreibender vermehrt zur Geldwäsche mißbraucht wird, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese zur Beachtung des Satzes 1 verpflichten.

*) Ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucksache 12/989) liegt vor.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluß feststellt, daß die Prämienzahlung über ein Konto des Versicherungsnehmers, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG unterliegt, oder über ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers abzuwickeln ist.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Konten zu bestimmen, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Prämienzahlung Absatz 4 Anwendung findet, wenn deren Eröffnung einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt.

§ 5

Anpassung von Schwellenbeträgen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die in § 2 Abs. 1, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Beträge durch Rechtsverordnung an die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Bezugswerte anzupassen, wenn der ECU-Leitkurs der Deutschen Mark geändert wird.

§ 6

Identifizierung in Verdachtsfällen

Stellt ein Institut oder eine Spielbank Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden. Sprechen Anhaltspunkte dafür, daß der Geschäftsbetrieb weiterer Gewerbetreibender vermehrt zur Geldwäsche mißbraucht wird, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese zur Beachtung des Satzes 1 verpflichten.

Entwurf

§ 7

Absehen von Identifizierung

Von einer Identifizierung nach § 2 Abs. 1 *Satz 1*, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt *ist* und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist oder wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt.

§ 8

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 *Satz 1*, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 und nach § 154 der Abgabenordnung zur Identifizierung Verpflichteter hat sich beim zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber einem *Rechtsanwalt, einem Patentanwalt, einem Notar, einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem Steuerberater, einer Steuerberatungsgesellschaft oder einem Steuerbevollmächtigten* im Zusammenhang mit der Führung eines von *diesen* eingerichteten Anderkontos oder bei Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs für einen Dritten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 7

Absehen von Identifizierung

Von einer Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist oder wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt.

§ 8

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Ein nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 und nach § 154 der Abgabenordnung zur Identifizierung Verpflichteter hat sich beim zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber einem **Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, einer Patentanwaltskammer, einer Notarkammer, einer Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkammer oder einem Notar im Landesdienst** im Zusammenhang mit der Führung eines von **einer solchen Person** eingerichteten Anderkontos oder bei Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs für einen Dritten. **Eine in Satz 1 bezeichnete Person, die ein solches eröffnet oder die auf ein solches Konto, Depot oder in ein solches Schließfach Barzahlungen von 25 000 Deutsche Mark oder mehr einbringt, muß die unverzüglich dem Vorstand der für die Berufsaufsicht zuständigen Kammer oder obersten Landesbehörde schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß die Angaben gemäß Absatz 1 enthalten. Der Inhalt der Anzeige darf nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 Satz 3 erste Alternative der Strafprozeßordnung oder wenn die über das Konto, Depot oder Schließfach abgewickelten Geldzahlungen Gegenstände im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 3 zweite Alternative der Strafprozeßordnung sind und nur in dem Umfang des § 10 herangezogen und verwendet werden.**

(3) Die Institute sind verpflichtet, Barzahlungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 unverzüglich dem Vorstand der zuständigen Kammer oder obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Kammer oder oberste Landesbehörde hat eingehende Anzeigen alsbald auf Tatsachen zu überprüfen, die darauf schließen lassen, daß die vorgenommene Barzahlung einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient, bejahenden-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die nach § 2 Abs. 1 *Satz 1*, auch in Verbindung mit Abs. 2, *und Abs. 4*, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. Wird nach § 7 von einer Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, daß er dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist oder daß der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist.

(2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Es muß sichergestellt sein, daß die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 4 Abs. 1 beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

§ 10

Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen

(1) Die nach § 9 Abs. 1 gefertigten Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches und der in § 261 Abs. 1 Nr. 1

falls dies unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Die Anzeigen sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 aufzubewahren.

(5) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. **Die Aufzeichnung soll, soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen.** Wird nach § 7 von einer Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, daß er dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist oder daß der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist. **Besteht eine Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erste oder zweite Alternative nicht, so hat das Institut den Namen des Einzahlenden oder Abhebenden auf dem Einzahlungs- oder Abhebungsbeleg aufzuzeichnen. Der Einzahlende oder Abhebende muß dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Unternehmens bekanntgegeben worden sein, daß das Unternehmen durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder von ihm abheben wird. Einzahlender und Abhebender sind bei der ersten Einzahlung oder Abhebung zu identifizieren.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden.

(2) Soweit in einem Strafverfahren nach Absatz 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer dort bezeichneten Straftat erfolgt, ist § 116 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitteilungen allein im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen.

§ 11

Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung von Konten oder Depots für Dritte

(1) Ein Institut hat vor Eröffnung eines Kontos oder Depots für einen Dritten durch *einen Rechtsanwalt, einen Patentanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer, eine Buchprüfungsgesellschaft, einen Steuerberater, eine Steuerberatungsgesellschaft oder einen Steuerbevollmächtigten von dem Verfügungsberechtigten* die Erklärung zu verlangen,

1. daß er die Identität des wirtschaftlich Berechtigten an den dem Institut einzubringenden Werten kennt;
2. daß die Vermögensbetreuung durch ihn nicht dazu dient, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten vor dem Institut geheimzuhalten;
3. daß ihm bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt kein Umstand bekannt ist, der auf deliktischen Erwerb der in Frage stehenden Vermögenswerte hinweist;
4. daß er die über das Konto oder Depot abzuwickelnden Transaktionen im Rahmen seiner beruflichen Pflichten überwachen wird.

(2) Wird die nach Absatz 1 verlangte Erklärung verweigert, darf das Konto oder Depot nicht eröffnet werden.

§ 12

Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute

(1) Ein Institut oder eine Spielbank hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn

§ 11

Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung von Konten oder Depots für Dritte

(1) Ein Institut hat vor der Eröffnung eines **Anderkontos** oder eines Kontos, Depots oder **Schließfachs** für einen Dritten durch **eine der in § 8 Abs. 2 genannten Personen oder Gesellschafter von diesen** die Erklärung zu verlangen,

1. daß die Eröffnung **ausschließlich im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und unter Beachtung ihrer beruflichen Pflichten erfolgt,**
2. daß sie die hierüber abzuwickelnden **Transaktionen im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten überwachen werden.**
3. entfällt
4. entfällt

(2) Wird **eine** nach Absatz 1 verlangte Erklärung verweigert, darf das **Anderkonto, Depot oder Schließfach** nicht eröffnet werden.

§ 12

Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute

(1) Ein Institut oder eine Spielbank hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn

Entwurf

dem Institut *die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist* oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, so darf diese durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits *schriftlich* erfolgt ist.

(3) Ein Institut oder eine Spielbank darf den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stellen nicht von einer Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht aus.

(5) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für andere Zwecke als für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre. § 10 Abs. 2 gilt für den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 entsprechend.

§ 13

Freistellung von der Verantwortlichkeit

Wer den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, kann wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

§ 14

Anzeige von Verdachtsfällen durch die zuständige Behörde

Stellt die zuständige Behörde (§ 17) Tatsachen fest, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, so hat sie diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 15

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Folgende Unternehmen oder Personen müssen Vorkehrungen dagegen treffen, daß sie zur Geldwäsche mißbraucht werden können:

1. Kreditinstitute,
2. Versicherungsunternehmen,
3. Versteigerer,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Strafverfolgungsbehörde, an die die Anzeige gerichtet ist, dem Institut mitteilt, daß sie gegen die Finanztransaktion nicht einschreiten wird oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, so darf diese durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits **fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung** erfolgt ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Folgende Unternehmen oder Personen müssen Vorkehrungen dagegen treffen, daß sie zur Geldwäsche mißbraucht werden können:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht,

- a) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
- b) Leasingverträge abzuschließen,
- c) Kreditkarten auszugeben,
- d) Geld zu wechseln oder
- e) fremdes Vermögen zu verwalten,

5. Edelmetallhändler,

6. Spielbanken,

7. die Deutsche Bundespost.

(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Bestimmung einer leitenden Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches ist,
2. die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche,
3. die Sicherstellung, daß die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche.

§ 16

Zweigstellen und Unternehmen im Ausland

Ein Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11, 12 und 15 auch von seinen Zweigstellen im Ausland erfüllt werden; das gleiche gilt für die von ihm abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind (§ 18 des Aktiengesetzes). Soweit dies nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist, ist die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterrichten. Erfolgt die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

4. unverändert

5. Finanzinstitute nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben f, g und h,

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

(2) unverändert

§ 16

Zweigstellen und Unternehmen im Ausland

Ein Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11 und 15 auch von seinen Zweigstellen im Ausland erfüllt werden; das gleiche gilt für die von ihm abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind (§ 18 des Aktiengesetzes). Soweit dies nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist, ist die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterrichten. Erfolgt die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. für die Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesminister der Finanzen,	1. unverändert
2. für die übrigen Kreditinstitute das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,	2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank , das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
3. für Versicherungsunternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,	3. unverändert
4. im übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.	4. unverändert

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder Abs. 4, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder
4. entgegen § 11 Abs. 1 eine Erklärung nicht verlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Namen und Anschrift nicht feststellt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 ein Konto oder Depot eröffnet,
3. entgegen § 12 Abs. 3 den Auftraggeber oder einen anderen als staatliche Stellen in Kenntnis setzt oder
4. entgegen § 16 Satz 2 oder Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu *hunderttausend* Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend* Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die jeweils in § 17 Nr. 2 und 3 bezeichnete Behörde ist auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Steuerberater, Steuerberatungsgesell-

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,

3. unverändert
4. unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Namen und Anschrift nicht feststellt **oder entgegen § 8 Abs. 3 eine Barzahlung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt**,

2. unverändert
3. unverändert

4. unverändert

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu **200 000** Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu **100 000** Deutsche Mark geahndet werden.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schaften und Steuerbevollmächtigte, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Soweit nach § 17 Nr. 4 die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle zuständig ist, ist sie auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; dies gilt nicht für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare.

(5) Soweit nach Absatz 4 Satz 2 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Abs. 2, § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11, Abs. 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die
Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes)**

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. III des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld oder der international organisierten Geldwäsche, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der der international organisierten Geldwäsche zugrundeliegenden Vortaten; die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 12 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erfor-

(5) unverändert

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die
Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes)**

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. III des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. In Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der der international organisierten Geldwäsche; die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 12 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a

unverändert

Entwurf

schen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft."

Artikel 4**Einschränkung des Postgeheimnisses**

Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt *am Tage* nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen**

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211), werden nach der Angabe „§§ 12 und 18“ die Wörter „und die Verpflichtungen nach § 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ eingefügt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **einen Monat** nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Erwin Marschewski, Johannes Singer und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde auf Drucksache 12/2704 in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1992 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Gesundheit und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Die Überweisung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 12/2774 — erfolgte auf Drucksache 12/2774 (Ifd. Nr. 1.2) an die gleichen Ausschüsse.

2. a) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. November 1992 folgende Stellungnahme abgegeben:

„A.

I.

1. Um klarzustellen, daß mit dem Gesetz keine uferlosen Nachforschungen nach legalen Gewinnen beabsichtigt sind, sollte die Klammerdefinition des Gesetzes „Verbrechensgewinnaufspürgergesetz“ statt „Gewinnaufspürgergesetz“ lauten.
2. Im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes wird
 - a) das in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 und in § 4 Abs. 4 angesprochene Konto einheitlich als entsprechender Begriff in einem neuen § 1 Abs. 7 definiert und in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie in § 4 Abs. 4 wird sodann jeweils nur noch von einem „in § 1 Abs. 7 genannten Konto“ gesprochen;
 - b) § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Schließt ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen einen Lebensversicherungsvertrag mit Prämienrückgewähr ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn . . .“
3. Der Rechtsausschuß schließt sich der Stellungnahme des Finanzausschusses an, den Schwellenbetrag von 30 000 DM für Finanztransaktionen (§ 2 Abs. 1 und 2) auf 20 000 DM herabzusetzen.
4. Der Rechtsausschuß schließt sich der Stellungnahme des Finanzausschusses an, § 2

Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen, wobei statt des Wortes „Nachtresor“ der Begriff „Einzahlungsanlage“ verwendet werden soll:

„Absatz 4 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens regelmäßig Bareinzahlungen auf das Konto des Unternehmens leisten oder wenn Bargeld in einer Einzahlungsanlage deponiert wird.“

5. In § 3 Abs. 2 soll es — entgegen der Anregung des Bundesrates — bei dem Wortlaut des Gesetzentwurfs bleiben.

Eine sachgerechte Differenzierung zwischen den Vorgängen im unmittelbaren Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und Dingen, die dem Rechtsanwalt von Dritten im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Mandantschaftsverhältnis übergeben oder anvertraut werden, ist nicht möglich.

6. § 8 Abs. 2 soll entgegen dem Prüfantrag des Bundesrates unverändert bleiben.

Die umfassende Verschwiegenheitspflicht des angesprochenen Kreises von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern etc. schließt Eingriffe in diesem Bereich aus, zumal nachvollziehbare Erkenntnisse über eine signifikante Zahl von Mißbräuchen aus dem Kreis dieser Personengruppe nicht vorliegen.

7. Der Rechtsausschuß schließt sich der Anregung des Finanzausschusses an, § 8 folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

„(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.“

8. Der federführende Innenausschuß wird gebeten zu prüfen, ob die vom Bundesrat im Rahmen von § 9 Abs. 1 Satz 1 geforderte Aufbewahrung von Kopien des Ausweises der zu identifizierenden Person einen Aufwand nach sich zieht, der erhebliche und unverhältnismäßige Zusatzlasten für Institute nach sich zieht. Das Gesetz bezweckt die Einbindung von Privatpersonen in die dem Staat obliegende Aufgabe der Strafverfolgung. Diese Einbeziehung ist aus Rechtsstaatsgründen auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken.
9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist klarzustellen, daß die Anzeige an die Ermittlungsbehörde zu erfolgen hat; gleichzeitig sollte die Organisationsfrage im Gesetz so geregelt werden,

daß den Instituten eine zentrale und spezialisierte Abteilung der Ermittlungsbehörde zur Verfügung steht, an die Anzeigen zu richten sind.

10. § 12 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu formulieren:

„Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn die Ermittlungsbehörde, an die die Anzeige gerichtet ist, dem Institut mitteilt, daß sie gegen die Finanztransaktion nicht einschreiten wird, oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist.“

11. In § 15 sollte klargestellt werden, daß die Sicherungsvorkehrungen der Kredit- und Finanzinstitute gegen Geldwäsche von den Abschlußprüfern mitgeprüft werden.

Ferner sollte in § 15 Abs. 1 Nr. 4 klargestellt werden, daß von der Regelung auch Wertpapierhandelshäuser erfaßt werden.

12. Zu § 16 ist folgendes zu bedenken:

a) Nach Artikel 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Die Inanspruchnahme einer deutschen Zuständigkeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Zweigstellen im Ausland oder von selbständigen juristischen Personen im Ausland ist völkerrechtlich problematisch, wenn nicht eine „hinreichend sachgerechte Anknüpfung“ (BVerfGE 63, 369) zwischen dem zu regelnden Auslandssachverhalt und dem innerstaatlichen Recht vorliegt. Eine derartige sachgerechte Verknüpfung ist insbesondere deswegen fraglich, weil in allen Ländern der EG infolge der Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG vom 10. Juni 1991 entsprechende einzelstaatliche Regelungen erlassen werden, so daß eine gesonderte deutsche Regelung nicht erforderlich ist. Zudem ist nicht erkennbar, daß die Regelung der Verhaltenspflichten eines Tochterunternehmens zum Beispiel in Spanien oder in Dänemark eine hinreichend sachgerechte Verknüpfung mit der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland hat. Die Erstreckung des Gesetzes auf Zweigstellen und Unternehmen im EG-Ausland sollte daher unterbleiben.

b) Viele Länder außerhalb der EG — insbesondere OECD-Länder — werden die entsprechenden Empfehlungen des letzten Weltwirtschaftsgipfels gegen Rauschgifthandel und Geldwäsche aufgreifen. Für Länder außerhalb der EG sollte daher § 16 wie folgt formuliert werden, wobei in Absatz 1 die Anregung des Finanzausschusses, die Anwendung der Verpflichtungen gemäß § 12 des Gesetzes für ausländische

Zweigstellen und Tochterunternehmen auszuschließen, aufgegriffen wird:

„§ 16

(1) Ein Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11 und 15 auch von seinen Zweigstellen in Ländern außerhalb der EG erfüllt werden; das gleiche gilt für die von ihm abhängigen Unternehmen in Ländern außerhalb der EG, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind (§ 18 AktG). Soweit dies nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist, ist die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterrichten. Erfolgt die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zweigstellen und abhängige Unternehmen in solchen Ländern außerhalb der EG, die über gesetzliche Regelungen verfügen, die der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 gleichwertig sind. Diese Länder werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einer Rechtsverordnung bestimmt.“

II.

Im übrigen werden verfassungsrechtliche und rechtsförmliche Bedenken nicht erhoben.

B.

Nachfolgende Änderungsanträge der Fraktion der SPD

- zu Nummer 3, den Schwellenwert in § 2 Abs. 4 auf 20 000 DM herabzusetzen,
- zu Nummer 5, den Anregungen des Bundesrates zuzustimmen,
- zu Nummer 6, in § 8 Abs. 2 hinter dem Wort „gilt“ das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ zu ersetzen,
- zu Nummer 12, § 16 bei seiner ursprünglichen Fassung zu belassen,

wurden mehrheitlich abgelehnt.

C.

Hinsichtlich der Spannungsverhältnisse von § 12 Abs. 1 Satz 3 zu § 261 Abs. 9 StGB bittet der Rechtsausschuß den Innenausschuß einstimmig

mig, im schriftlichen Bericht auf folgendes hinzuweisen:

§ 12 Abs. 1 Satz 3 regelt nur die Fälle, in denen ein Bankangestellter grob fahrlässig handelt. Wenn er damit rechnet, zu einer Finanztransaktion beizutragen, die einer Geldwäsche dient, also bedingt vorsätzlich handelt, darf er von der Möglichkeit des § 12 Abs. 1 Satz 3 keinen Gebrauch machen, d. h. die Finanztransaktion darf dann nicht durchgeführt werden. Denn in den Fällen vorsätzlicher Begehung trifft den Bankangestellten nicht mehr der Schutz des § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB. Anderenfalls würde § 12 Abs. 1 Satz 3 einen weiteren Strafausschließungsgrund auch für den bedingt vorsätzlich handelnden Geldwäscher normieren.'

b) Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1992 — nach Durchführung einer internen Anhörung in seiner 34. Sitzung am 7. Oktober 1993 — bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgendes empfohlen:

1. Der Schwellenbetrag von 30 000 DM für Finanztransaktionen (§ 2 Abs. 1 und 2) ist auf 20 000 DM herabzusetzen.

Dieser Beschluß erfolgte einstimmig. Ein Antrag der Fraktion der SPD, der von der Gruppe der PDS/Linke Liste unterstützt worden ist, auch den Schwellenbetrag von 50 000 DM für Bareinzahlungen (§ 2 Abs. 4) auf 20 000 DM zu mindern, wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt.

2. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 4 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens regelmäßig Bareinzahlungen auf das Konto des Unternehmens leisten oder wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird.“

Dieser Beschluß erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einigen Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU und Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste.

3. In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.“

Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste.

4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Ein Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11 und 15 auch von seinen Zweigstellen im Ausland erfüllt werden;“.

Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste.

5. Es wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4
Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570), werden nach der Angabe „§§ 12 und 18“ die Worte „und die Verpflichtungen nach § 15 des Gewinnaufspürgergesetzes“ eingefügt.'

Die Artikel 4 und 5 werden Artikel 5 und 6.

Begründung: Überprüfung der internen Sicherungsmaßnahmen der Banken durch Abschlußprüfer.

Anmerkung: Das Zitat des KWG muß ggf. an die 4. Novelle zum KWG angepaßt werden.

Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste.

6. Der in § 8 Abs. 2 genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Patentanwälte etc.) ist von der Erkundigungspflicht nicht auszunehmen.

Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Der Finanzausschuß empfiehlt, im Lichte der Erfahrungen mit der Durchführung des Gewinnaufspürgergesetzes alsbald sowohl die Schwellenbeträge als auch die Art der zu erfassenden Fälle erneut intensiv zu prüfen.

c) Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Er hat weiter gebeten, die in Artikel 1 § 2 angeführten Betragsgrenzen einer Prüfung zu unterziehen.

d) Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1992 einstimmig beschlossen, auf die Mitberatung zu verzichten, da sein Geschäftsbereich nicht berührt ist.

e) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1992 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste mitberatend empfohlen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der Schwellenbetrag von 30 000 DM für Finanztransaktionen auf 20 000 DM herabgesetzt wird. Er hat ferner

den federführenden Innenausschuß gebeten, die Höhe des nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Schwellenwerts von 50 000 DM für Bareinzahlungen zu überprüfen.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. Juni 1992 und 23. September 1992 sowie am 7., 14. und 29. Oktober 1992 und abschließend am 21. April 1993 beraten. Zuvor hatten die Berichterstatter in mehreren Gesprächen versucht, eine Einigung über die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs zu erreichen. Das gelang in einigen Punkten nicht. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. legten am 20. April 1993 folgende Änderungsvorschläge vor:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt geändert:

„Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz — GwG)“.

2. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet.“

3. Artikel 1 § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens auf Grund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.“

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Institut hat bei Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.“

5. Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne von Absatz 1 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß zwischen ihnen eine Verbindung besteht.“

6. Artikel 1 § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens regelmäßig Bareinzahlungen auf das Konto des Unternehmens leisten oder wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 1 verpflichtetes Institut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.“

7. Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Gewerbetreibender, soweit er in Ausübung seines Gewerbes handelt und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, unterliegt, eine Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwaltet, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit, oder eine Spielbank hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.“

8. Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schließt ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen einen Lebensversicherungsvertrag ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 2 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5 000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden.“

9. Artikel 1 § 4 Abs. 4 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„oder über ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers abzuwickeln ist.“

10. Nach Artikel 1 § 4 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Konten zu bestimmen, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Prämienzahlung Absatz 4 Anwendung findet, wenn deren Eröffnung einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt.“

11. In Artikel 1 § 5 werden nach den Worten „in § 2 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.

12. In Artikel 1 § 6 Satz 1 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ und nach den Worten „auch in Verbindung mit Absatz 2,“ die Worte „und Abs. 4,“ gestrichen.

13. In Artikel 1 § 7 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ und nach den Worten „auch in Verbindung mit Abs. 2,“ die Worte „und Abs. 4,“ gestrichen.

14. In Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 2 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ und nach den Worten „auch in Verbindung mit Abs. 2,“ die Worte „und Abs. 4,“ gestrichen.

15. Nach Artikel 1 § 8 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.“

16. Artikel 1 § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Die nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung soll, soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen. Wird nach § 7 von einer Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, daß er dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist oder daß der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist. Besteht eine Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative nicht, so hat das Institut den Namen des Einzahlenden auf dem Einzahlungsbeleg aufzuzeichnen. Der Einzahlende muß dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Unternehmens bekanntgegeben worden sein, daß das Unternehmen durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen wird. Der Einzahlende ist bei der ersten Einzahlung zu identifizieren.“
17. Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde, an die die Anzeige gerichtet ist, dem Institut mitteilt, daß sie gegen die Finanztransaktion nicht einschreiten wird, oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist.“
18. Artikel 1 § 12 Abs. 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
- „sofern sie nicht bereits fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt ist.“
19. a) In Artikel 1 § 15 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Finanzinstitute nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben f, g und h,“.
- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
20. In Artikel 1 § 16 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11“ die Angabe „12“ gestrichen.
21. In Artikel 1 § 17 Nr. 2 wird nach den Worten „für die übrigen Kreditinstitute“ eingefügt:
- „, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank,“.
22. In Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ und nach den Worten „auch in Verbindung mit Abs. 2,“ die Worte „oder Abs. 4,“ gestrichen.
23. In Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „entgegen § 9 Abs. 1“ eingefügt:
- „Sätze 1, 3 und 4“.
24. In Artikel 1 § 18 Abs. 3 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „200 000 Deutsche Mark“ und die Worte „50 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „100 000 Deutsche Mark“.
25. Artikel 2 wird nach den Worten „wird wie folgt gefaßt:“ wie folgt gefaßt:
- „1. In Fällen des international organisierten und gesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche; die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.“
26. In Artikel 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Nach § 12 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S.1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird folgender § 12 a eingefügt:“.
27. a) Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:
- ,Artikel 4
Änderung des Gesetzes
über das Kreditwesen
- In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211), werden nach der Angabe „§§ 12 und 18“ die Worte „und die Verpflichtungen nach § 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ eingefügt.
- b) Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.
- c) Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.
- Die Fraktion der SPD hat in einigen Punkten Änderungen des Gesetzentwurfs verlangt. Sie ergeben sich aus ihrem ebenfalls am 20. April 1993 eingebrachten Änderungsantrag, der folgenden Wortlaut hat:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in den Absätzen 1 und 2 die Zahl „30 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dem Institut gegenüber keine Einwände erhebt oder wenn zwei Werktage nach dem Tag des Abganges der Anzeige verstrichen sind.“

Begründung

Zu Nummern 1 und 2

Die nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung bestehende Identifizierungspflicht ist nicht ausreichend und muß daher erweitert werden. Der Schwellenbetrag muß so niedrig angesetzt werden, daß für den betroffenen Personenkreis das Stückelungserfordernis und somit auch das Entdeckungsrisiko auf Grund der Vielzahl erforderlicher kleiner Transaktionen möglichst groß ist.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei der Festsetzung der Schwellenwerte an dem Beispiel der USA zu orientieren, die Schwellenwerte von ca. 10 000 Dollar festgesetzt haben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält auch keine nachvollziehbare Begründung dafür, daß der Schwellenwert bei Finanztransaktionen einerseits und Bareinzahlungen andererseits unterschiedlich hoch festgesetzt wird. Es ist daher auch insoweit der Anregung des Bundesrates zu folgen, für beide Fälle gleich hohe Schwellenbeträge festzusetzen, wobei darauf hingewiesen wird, daß mittlerweile in vielen Einzelstaaten der USA der Schwellenbetrag von 10 000 Dollar teilweise bereits auf 3 000 Dollar abgesenkt wurde.

Zu Nummern 3 und 4

Die in § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen für Berufsheimnisträger sind ersatzlos zu streichen. Diese Privilegierung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß der genannte Personenkreis aufgrund berufs-, standes- und strafrechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren (vgl. z. B. § 203 Abs. 1 StGB). Vergleichbar mit dem Bankgeheimnis werden bestimmte Transaktionen nach außen nicht transparent. So werden z. B. von diesen Berufsgruppen

- Gelder entgegengenommen, verwahrt oder auf eigene Konten unter eigenem Namen geparkt,

- Immobilien oder andere hochwertige Güter auf eigene Rechnung, aber im Auftrag des Mandanten erworben,

- vielerlei geschäftliche Transaktionen sonstiger Art durchgeführt, z. B. Unternehmen gegründet, bei denen die eigentlichen Eigentümer im Hintergrund bleiben.

Nach den Erkenntnissen der für die Verfolgung der organisierten Kriminalität zuständigen Behörden (vgl. u. a. Bericht des BND zu Rauschgift und Geldwäsche, vorgelegt im Bundeskabinett am 31. März 1993) nutzen Geldwäscher im verstärkten Maße diese Möglichkeiten. Auch sind in der Praxis Fälle bekanntgeworden, bei denen Angehörige dieser Berufsstände selbst kriminell waren und mit kriminellen Gruppen kooperieren.

Das Gewinnaufspürungsgesetz würde weitgehend wirkungslos bleiben, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß bestimmte Berufsgruppen für ihr Klientel offenkundig dubiose bzw. rechtswidrige Finanztransaktionen durchführen können.

Zu Nummer 5

Die von der Bundesregierung vorgesehene Frist ist wie vom Deutschen Richterbund überzeugend dargelegt, zu kurz, um eine verantwortungsvolle gründliche Prüfung zu ermöglichen. Ferner ist die Verwendung des Begriffs „Zustimmung“ bedenklich. Sie erweckt den Anschein, daß ein mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durchgeführtes Geschäft legal ist. Der Fristablauf fingiert nach dem Gesetzeswortlaut eine solche Zustimmung, so daß auch die Nichtäußerung der Staatsanwaltschaft als Erklärung aufzufassen ist, das Geschäft sei nicht strafbar, also erlaubt. Eine solche Erklärung kann die Staatsanwaltschaft nach ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nicht abgeben. Sie ist auch faktisch nicht dazu in der Lage, denn innerhalb der vorgegebenen kurzen Frist kann sie zwar prüfen, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht, und gegebenenfalls strafprozessuale Maßnahmen einleiten. Sie kann aber in diesem frühen Stadium nicht mit Sicherheit ausschließen, daß keine Straftat begangen wird.

In der Einzelabstimmung hat der Innenausschuß der Nummer 4 der Anträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und eine Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt, nachdem er zuvor die Anträge Nummern 1 und 2 der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt hatte. Mit dem gleichen Stimmenergebnis hat er die Anträge Nummern 3, 4 und 5 der Fraktion der SPD abgelehnt, wobei sich beim Antrag Nummer 5 die Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste enthalten hat. Den übrigen Einzelanträgen der Koalitionsfraktionen ist der Innenausschuß einvernehmlich gefolgt.

In der Schlußabstimmung hat der Innenausschuß den Gesetzentwurf auf Drucksachen 12/2704, 12/2747 in der Fassung zugestimmt, die aus der der Beschluß-

empfehlung auf Drucksache 12/4795 beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist.

Nach Rücküberweisung der Vorlagen einschließlich der Beschlußempfehlung und des Berichts auf Drucksache 12/4795 in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1993 hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 seine Beratungen wieder aufgenommen. Seitens der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ist folgender Änderungsantrag gestellt worden:

Der Innenausschuß wolle beschließen, das Geldwäschegesetz in der Fassung der Beschlußempfehlung vom 23. April 1993 (Drucksache 12/4795) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wertpapieren“ die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben oder wenn Bargeld in einem Nachtresor deponiert wird.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber einem Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, einer Patentanwaltskammer, einer Notarkammer, einer Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkammer oder einem Notar im Landesdienst im Zusammenhang mit der Führung eines von einer solchen Person eingerichteten Anderkontos oder bei Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs für einen Dritten. Eine in Satz 1 bezeichnete Person, die ein solches eröffnet oder die auf ein solches Konto, Depot oder in ein solches Schließfach Barzahlungen von 25 000 Deutsche Mark oder mehr einbringt, muß dies unverzüglich dem Vorstand der für die Berufsaufsicht zuständigen Kammer oder obersten Landesbehörde schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß die Angaben gemäß Absatz 1 enthalten. Der Inhalt der Anzeige darf nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 Satz 3 erste Alternative der Strafprozeßordnung oder wenn die über das Konto, Depot oder Schließfach abgewickelten Geldzahlungen Gegenstände im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 3 zweite Alternative der Strafprozeßordnung sind und nur in dem Umfang des § 10 herangezogen und verwendet werden.“

4. Hinter § 8 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Institute sind verpflichtet, Barzahlungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 unverzüglich dem Vorstand der zuständigen Kammer oder obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Kammer oder oberste Landesbehörde hat eingehende Anzeigen alsbald auf Tatsachen zu überprüfen, die darauf schließen lassen, daß die vorgenommene Barzahlung einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches

dient, und bejahendenfalls dies unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Die Anzeigen sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 aufzubewahren.“

5. § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 5.

6. § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Besteht eine Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erste oder zweite Alternative nicht, so hat das Institut den Namen des Einzahlenden oder Abhebenden auf dem Einzahlungs- oder Abhebungsbeleg aufzuzeichnen. Der Einzahlende oder Abhebende muß dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Unternehmens bekanntgegeben worden sein, daß das Unternehmen durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder von ihm abheben wird. Einzahlender und Abhebender sind bei der ersten Einzahlung oder Abhebung zu identifizieren.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Ein Institut hat vor der Eröffnung eines Anderkontos oder eines Kontos, Depots oder Schließfachs für einen Dritten durch eine der in § 8 Abs. 2 genannten Personen oder Gesellschafter von diesen die Erklärung zu verlangen,

1. daß die Eröffnung ausschließlich im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und unter Beachtung ihrer beruflichen Pflichten erfolgt,

2. daß sie die hierüber abzuwickelnden Transaktionen im Rahmen ihrer beruflichen Pflichten überwachen werden.

(2) Wird eine nach Absatz 1 verlangte Erklärung verweigert, darf das Anderkonto, Depot oder Schließfach nicht eröffnet werden.“

8. § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Namen und Anschrift nicht feststellt oder entgegen § 8 Abs. 3 eine Barzahlung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“

9. Artikel 6 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 6

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Der Wertpapierbegriff bedarf der Einschränkung, um zu vermeiden, daß Doppelerfassungen nach dem Geldwäschegesetz erforderlich werden, wo bereits eine ausreichende „Papierspur“ aufgrund handels-

rechtlicher Dokumentationsvorschriften besteht oder wo sich bestimmte Wertpapiere zur Geldwäsche nicht eignen.

Zu Nummer 2

Die Ausnahmeregelung für routinemäßige Finanztransaktionen von identifizierten Kunden ist nach ihrem Sinn und Zweck an die Neufassung des Geldwäschegesetzes in § 2 Abs. 1 so anzupassen, daß die Privilegierung nicht nur für Bareinzahlungen, sondern auch für Barabhebungen gilt.

Zu Nummer 3

Die bisherige Fassung des § 8 Abs. 2 nimmt bestimmte Berufsgruppen von den Verpflichtungen des § 8 Abs. 1 aus. Demgegenüber bestehen nach dem Neuregelungsvorschlag gleichwertige Verpflichtungen gegenüber den Berufskammern.

Zu Nummer 4

Die in § 8 Abs. 3 vorgesehene Mitteilungspflicht der Institute soll sicherstellen, daß die Berufskammern ihre Kontrolle ausüben können.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Folgeänderung.

Die Pflichten nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 haben nicht nur im Fall von Bareinzahlungen, sondern entsprechend auch in dem von Barabhebungen zu gelten.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des § 11 betont die Beachtung der beruflichen Pflichten auf der Basis der Neuregelung von § 8 Abs. 2.

Zu Nummer 8

Hierdurch wird auch die Anzeigepflicht der Institute bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 9

Das Gesetz soll im Interesse der Rechtssicherheit für die Kreditwirtschaft zu einem Termin in Kraft treten, der ihr die Zeit für gebotene Vorbereitungsarbeiten gibt.

Die Fraktion der SPD hat ihren Änderungsantrag, der in den bisherigen Beratungen abgelehnt worden war, aufrechterhalten.

Der Innenausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung seitens der Vertreter der Gruppen abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden zunächst Artikel 1 Nr. 1 und 2 aufgerufen. Der Ausschuß hat beiden Nummern mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS/

Linke Liste bei Enthaltung seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Den Nummern 3 bis 9 des Artikels 1 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Abschließend hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beratungen, die aus der der Beschlußempfehlung als Anlage beigefügten Zusammenstellung hervorgeht, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Innenausschuß ist, was die Zielrichtung angeht, der Begründung der Bundesregierung zu ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2704 gefolgt. Darauf wird verwiesen. Insbesondere hat er auf den Zusammenhang des Gesetzentwurfs mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom Juni 1992 hingewiesen, das dieser Ergänzung dringend bedarf. Personen und Institutionen, die mit Geld umgehen, sollen verpflichtet werden, bestimmte, auf den Tatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB hindeutende Tatbestände zu melden. Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen herausgestellt, daß er mit diesem Gesetz die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77) umsetzt. Er hat die Stellungnahme des Bundesrates, der insgesamt 25 Änderungsvorschläge gemacht hat, sorgfältig geprüft und ist ihnen weitgehend gefolgt. Die an ihn herangetragenen Eingaben, insbesondere des Zentralen Kreditausschusses, hat er im Vorfeld über seine Berichterstatter in Gesprächen erörtert und unter Hinweis auf das angestrebte Ziel, der organisierten Kriminalität, vor allem auf dem Gebiet der Drogenherstellung und des Drogenhandels, das „Waschen“ ihrer illegal erzielten enormen Einnahmen zu vereiteln, um Verständnis für die die Banken und Kreditinstitute belastende Maßnahmen gebeten. Die Beratungen haben schließlich auch dadurch eine zeitliche Verzögerung, die seitens der Fraktion der SPD moniert und deren Grund von ihr in der Zerstrittenheit der Koalition gesehen worden ist, erfahren, daß erst die z. T. sehr umfangreichen Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse abgewartet und ausgewertet werden mußten. Die neuerliche Verzögerung nach der ersten Beschlußfassung im Ausschuß hat ihren Grund in weiteren Verhandlungen innerhalb der Koalitionsfraktion über das sog. Anwaltsprivileg gehabt, deren Ergebnis zur Rücküberweisung an den Innenausschuß geführt hat.

Drei Hauptfragen sind in den Beratungen im Ausschuß eingehender diskutiert worden.

Der Ausschuß hat sich zum einen mehrheitlich dahin entschieden, einen einzigen und nicht, wie von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen, zwei Schwellenwerte für die Meldung eines Verdachts auf Vorliegen einer strafbaren Handlung festzulegen. Diese Identifizierungspflicht soll nach Auffassung des Ausschusses bei 25 000 DM liegen. Er sieht sich damit im Einklang mit den in den USA und vergleichbaren europäischen Staaten gemachten Erfahrungen und mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Deshalb ist er dem Antrag der Fraktion der SPD, die beiden von der Bundesregierung vorgeschlagenen Grenzen von 30 000 DM bis 50 000 DM auf 15 000 DM herabzusetzen, nicht gefolgt. Die Ausschlußmehrheit hat auch darauf hingewiesen, daß ein derart niedriger Schwellenwert von 15 000 DM die Motivation der Kreditinstitute, Meldungen zu erstatten, wegen des erheblich erhöhten Verwaltungsaufwandes beeinträchtigen kann; sie hat aber ihre Bereitschaft erklärt, nach Ablauf einer gewissen Zeit, in der gefestigte Erfahrungen mit dem Gesetz getroffen worden sind, das Gesetz und seine Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. zu novellieren. Diese Absicht, die der Ausschuß insgesamt teilt, gilt allgemein und nicht nur im Hinblick auf die Schwellenwerte.

An der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung, bestimmte Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater etc.) von den gesetzlichen Pflichten des Geldwäschegesetzes auszunehmen, hat der Innenausschuß nicht festgehalten. Die bezeichneten Berufsgruppen unterliegen wie alle anderen nicht nur der Strafbarkeit bei einer Mitwirkung an der Geldwäsche, sie haben auch nach dem Geldwäschegesetz gleiche Pflichten wie andere zu erfüllen, damit keine Lücke bei der Verhinderung von Geldwäsche verbleibt. Um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt, Notar, Steuerberater usw. einerseits und Mandant andererseits zu schützen, werden die Angaben über den Treugeber jedoch nicht wie bei anderen der Bank gegenüber abgegeben, sondern grundsätzlich gegenüber der für die Berufsaufsicht zuständigen öffentlich-rechtlichen Kammer. Auch unter dem Gesichtspunkt der Kriminalitätsbekämpfung ist diese Regelung nach Auffassung der Ausschlußmehrheit effektiver als Meldungen gegenüber der Bank. Denn die Kammern kennen schwarze Schafe in ihrem Berufsstand eher als die Bankkassierer. Außerdem müssen nach der Neuregelung die Kreditinstitute ihrerseits Bewegungen auf Anderkonten der zuständigen Kammer anzeigen, so daß diese erkennen kann, ob eine Person Beträge über unterschiedliche Anderkonten bewegen will. Schließlich erhalten die Kammern gegenüber den Strafverfolgungsbehörden dieselbe Anzeigepflicht von Verdachtsfällen, wie sie ursprünglich nur das Kreditinstitut hatte. Seitens der Fraktion der SPD, die nach wie vor eine ersatzlose Streichung der insoweit vorgesehenen Privilegien, zu denen sie auch diesen neuen Vorschlag zählt, beantragt hat, ist zur Untermauerung ihres abgelehnten Vorschlages vorgetragen worden, daß ein Gewinnaufspürungsgesetz nur dann die Macht der organisierten Kriminalität sprengen kann, wenn es geeignet ist, die ökonomischen Abläufe in den Griff zu bekommen. Zwar wird eingeräumt, daß

sich eine Waffengleichheit nie wird herstellen lassen; sie meint aber, daß alles getan werden muß, um der Öffentlichkeit klarzumachen, daß man den Willen hat, das Mögliche zu tun. Dazu hält die Fraktion der SPD eine Klientelpolitik für nicht geeignet.

Der Ausschuß hat schließlich die Frist in § 12 Abs. 1 Satz 2 debattiert. Er ist unter der Prämisse, daß mit dem Gesetzentwurf gesetzgeberisches Neuland beschritten wird, einem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Neufassung zu § 12 Abs. 1 Satz 2 gefolgt, der an der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Frist nichts ändert. Er ist davon ausgegangen, daß die Staatsanwaltschaften nach den Regeln der StPO innerhalb dieser Frist (Verstreichen des auf den Abgang der Anzeige folgenden Tages) durchaus etwas tun können, indem sie nämlich eine Beschlagnahme vornehmen, allerdings mit der Konsequenz einer möglichen Haftung. Er hat den Wunsch, die Frist auszudehnen, gesehen, ist ihm aber nicht gefolgt. Er will sich auch in diesem Punkt nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes darüber klar werden, ob es bei der beschlossenen Regelung bleibt oder ob Novellierungsbedarf gesehen wird. Der Ausschuß ist deshalb auch dem Antrag der Fraktion der SPD, die Frist auf zwei Werktage nach dem Tag des Abganges der Anzeige zu verlängern, trotz des Hinweises, daß damit ein begründeter Wunsch des Bundesrates abgelehnt wird, nicht gefolgt.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Wertpapierbegriff bedarf der Einschränkung, um zu vermeiden, daß Doppelerfassungen nach dem Geldwäschegesetz erforderlich werden, wo bereits eine ausreichende „Papierspur“ aufgrund handelsrechtlicher Dokumentationsvorschriften besteht oder wo sich bestimmte Wertpapiere zur Geldwäsche nicht eignen.

Zu Nummer 2

Die Ausnahmeregelung für routinemäßige Finanztransaktionen von identifizierten Kunden ist nach ihrem Sinn und Zweck an die Neufassung des Geldwäschegesetzes in § 2 Abs. 1 so anzupassen, daß die Privilegierung nicht nur für Bareinzahlungen, sondern auch die Barabhebungen gilt.

Zu Nummer 3

Die bisherige Fassung des § 8 Abs. 2 nimmt bestimmte Berufsgruppen von den Verpflichtungen des § 8 Abs. 1 aus. Demgegenüber bestehen nach dem Neuregelungsvorschlag gleichwertige Verpflichtungen gegenüber den Berufskammern.

Zu Nummer 4

Die in § 8 Abs. 3 vorgesehene Mitteilungspflicht der Institute soll sicherstellen, daß die Berufskammern ihre Kontrolle ausüben können.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Folgeänderung.

Die Pflichten nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 haben nicht nur im Fall von Bareinzahlungen, sondern entsprechend auch in dem von Barabhebungen zu gelten.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des § 11 betont die Beachtung der beruflichen Pflichten auf der Basis der Neuregelung von § 8 Abs. 2.

Zu Nummer 8

Hierdurch wird auch die Anzeigepflicht der Institute bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 9

Das Gesetz soll im Interesse der Rechtssicherheit für die Kreditwirtschaft zu einem Termin in Kraft treten, der ihr die Zeit für gebotene Vorbereitungsarbeiten gibt.

Bonn, den 28. Juni 1993

Erwin Marschewski
Berichterstatler

Johannes Singer

Dr. Burkhard Hirsch

